wochentlich breimal: Dienftag, Donnerftag und Camftag.

Bolksblaff

Bierteljährlicher Preis: in der Expedition zu Pa= derborn 10 G; für Aus= wärtige portofrei

Mile Boffamter nehmen Befteflungen barauf an.

Stadt und Land.

Infertionegebühren für die Beile 1 Gilbergr.

N: 132.

Paderborn, 3. November

Meberficht.

Deutickland. Berlin (die Lehen= und Fideisommifie; Erfurt (Sig des Reichstages): Wünner (Conflict der bischoff. Behörde mit der Regierung); Düffeldorf (Garnison Wechsel); Detmold (der Dreikonigebund); Schleswig (Preußen werden erwartet); Franksur (Erzherzog Albrecht; der Prinz von Preußen; der Reichseverweser zurückzefehrt); Darmstadt (Prinz von Preußen); München (Concil); Aus Bayern (Fallmerayer steckbriestich verfolgt); dus der Pfalz (die Garnisonen); Stuttgart (neues Ministerium); Raftatt (Abvocat Grether). Donaufürnenthumer. (Die Flüchtlinge.)

(Die Flüchtlinge.) Penh (die Kettenbrücke vollendet). Earis (Louis Napoleon). Ungarn. Franteid.

Granien.

Holland. Hag (das neue Mintsterium). Spanien. Madrid (der König und Narvaez). Italien. (Die öftr. Truppen in Toskana; die Revision der Gesetze gebung in Rom.)

Deutschland.

Berlin, 29. Oct. Der zweiten Rammer fteht zu morgen ein heftiger Rampf bevor. Die Leben und Fibei = Commiffe, Die Befchränfungen der freien Verfügung über bas Grundeigenthum und Die aus der Schutherrlichfeit und Erbunterthänigfeit fliegenden Befugniffe und Laften fteben auf der Tagesordnung. Referent für Diefen Abschnitt ber Berfaffung. Die Commiffion ift überall den Befchluffen der erften Rammer beigetreten. Gie will alfo wie Diefe in Betreff bes Berbots ber Leben und ber Fibei= Commiffe Die Bestimmung bes. Art. 38 ber Berfaffung vom 5ten Dec. nicht anbern und nur eine Ausnahme zu Gunften ber Fami-lien-Stiftungen zulaffen. Cbenfo foll bas Recht ber freien Berfügung nur in Bezug auf Erwerbung von Liegenschaften burch Die tobte Sand eine Befchranfung erleiben. Den Gat im Art. 40 ber Berfaffung, der Die beftebenden Bestimmungen hinfichtlich ber Policei Bermaltung bis zur Emanirung ber neuen Gemeindeordnung in Beltung läßt, bat die Commiffton unter. Die transitorischen Ar= tifel verwiesen. Die ausbrudliche Untersagung von Lehen und Bidei-Commiffen in ber Berfaffung balt bie Commiffion beghalb für unerläßlich, weil, wie ber Bericht anführt, Die mannigfachen Berfummerungen noch im Gedachtniß feien, welche bie im Ginne ber Berfaffung vom 5. Dec. feit bem Jahre 1807 angebahnte Beseggebung seit bem Jahre 1814 auch in Diesem Betracht erfahren hat. Die Entschädigungefrage ift gur Feststellung mit ber erften Rammer ber Special-Gefeggebung überlaffen worden. — Das von ber Regierung vorgelegte Gefet über Die Feststellung ber bei Ab= löfung ber Real-Laften zu beachtenden Normal-Preife wird von ber Agrar-Commiffton ber erften Rammer gur Annahme mit ben von ber zweiten Rammer beschloffenen Mobificationen empfohlen. Rur in Betreff von Berthe-Ermittelung von feften, nicht in Rornern bestehenden Abgaben, weicht die Commiffion von der zweiten Ram= mer darin ab, daß fle die Entrichtung ber Abgabe in ber mittle: ren und nicht in ber geringeren Qualität als Borausfetjung vorschreibt. Gine andere Abweidung betrifft bie Berpflichtung gur Ausfutterung von Bieb. Der Abgeordnete Rub ift Referent.

Die Bahl Erfurte jum Gige bes Reichstages für ben Bundesftaat findet bier febr beftige Gegner, und man scheint fich ernftliche Muhe zu geben, Diefelbe rudgangig zu machen. Eigenschaften, wodurch Gr. v. Radowit fle zu empfehlen mußte, find in ber That febr geeignet, fur diese Bahl zu enticheiben. Erfurt ift eine paritatifche Stadt; fie gebort weder bem Rorben noch dem Guden Deutschlands anschließlich an; fie liegt auch giem= lich zwischen Oft und Weft in ber Mitte, und ihre Eigenschaft als Festung befähigt fle gerade bagu, ihr eine gewiffe Neutralität ba-burch zu verschaffen, bag fle gur Bundes Festung erhoben und ihre Befagung ber Bundes Gewalt verpflichtet wird. -- Deferreich hat gegen die Berufung bes Reichstages feinen Proteft eingelegt. Mur ift, wie ich bore ein Schreiben eingelaufen, worin auf bochft freundschaftliche Weise barauf aufmertfam gemacht wird, bag ber Widerfpruch Sannovers und Cadfens bebentliche Folgen haben fonne

Minfter, 26. Oct. Die in ber Diogefe Trier, fo ift auch in der unfrigen bereits ein Conflict ber bischöflichen Beborbe mit ber Regierung ausgebrochen. Bekanntlich ift bereits vor meh= reren Jahren zu Gastont im Clevischen ein Rnaben = Ceminar er= richtet, Die Anftalt aber in Folge ber befannten fruheren Conflicte bisher nicht ins Leben getreten. Auf Grund ber Berbeiffungen ber octropirten Berfaffung vom 4. December v. 3. ift die Anftalt aber feit dem 15. October D. 3. eröffnet, und find ale Lebrer für Die bereits eingetretenen 20 Schuler ber Beiftliche Berr Berger von bier und noch ein anderer Beiftlicher von ber hiefigen bischöflichen Behörde hingefandt worden. Die Regierung, welche bas Ernen= nungerecht berfelben bestreitet, bat jedoch bem Untritte ber beiden Lehrer hinderniffe in den Weg gelegt, ja, bem Bernehmen nach Diefelben mit Gewalt entfernt. Go viel fteht feft, daß die bifchof= liche Behörde ber Regierung erflart bat, fie werbe nur ber Bewalt ber Bajonnette weichen.

Duffeldorf, 30. Oct. Seute hat uns das 5. Manen= Regiment, das mehr als 25 Jahre hier in Garnifon ftand, verlaffen, um feine vorläufigen neuen Standquartiere gu Deut und Bonn zu beziehen. Spater wird bas Regiment befanntlich in Trier kaferniren. Ein großer Theil ber Bevolkerung gab ibm bas Geleite. Die Generalität und der größte Theil des Offizier= Corps der andern hiesigen Truppentheile eröffneten beim Abmarfc

Detmold, 27. October. Die Regierung hat dem Landtage eine Mittheilung über ben Unschluß an bas berliner Bundniß gemacht. Der Beitritt ift am 29. September unbedingt geschehen, bie Natification noch vorbehalten. Angefügt ift diefer Mittheilung bas betreffenbe Geparat = Protofoll bes Bermaltungsrathes vont 29. September und nachftebendes intereffantes

Bergeichniß

ber bem Bundniffe gwifchen Breugen, Sachfen und Sannover am 26. Mai 1849 bis fest beigetretenen beutschen Regierungen, nebft Angabe bes Tages, fomohl bes Beitrittes als ber Ratification.

Name der Regierung: Tage bes Beitritte: ber Ratification: 1. Baben 21. Juni 1849, 1. Juli 1849. 2. Anhalt-Bernburg . . 23. Juni 5. Juli 23. Juli 3. Sachsen-Weimar . . 10. Juli 29. Juli 31. Juli 4. Maffau . . . 6. August 5. Rurheffen Ruli 31. 27. Juni 6. August Medlenburg-Strelit 10. August Sachsen-Roburg-Gotha 18. Juli Braunschweig 10. August 12. August 26. Juli Sachfen=Altenburg 14. August 22. August 15. August Reuß altere Linie . 23. August 27. Juni Medlenburg-Schwerin 29. August 14. August 12. Hamburg 23. Juli 30. August Bremen . 3. Sept. Reuß jungere Linie 15. August 3 Gent. September Großherzogthum Seffen 10. Sept. 13. Juli Oldenburg . Unhalt-Deffau u. Röthen 14. Gept. 12. Gept. 18. Schwarzb.-Rudolftadt 3. August

20. Lippe=Detmold . 29. Gept. Die "R. Beff. 3." theilt ben ber Raffel, 28. Oftober. Standeversammlung vorgelegten Gesetsentwurf, betreffend die Wahlen ber Abgeordneten zum Boltshause bes nächsten Reichstages, mit. Danach sollen für bas Kurfürstenthum heffen und bas Fürstenthum

19. Schwarzb. Sondershaufen 5. Sept.